

Rahmenvertrag zur Versorgung mit podologischen Leistungen

zwischen

dem ZFD – Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e.V.
Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.
Schillerstraße 46, 38440 Wolfsburg

- nachstehend Berufsverband genannt -

und

dem BKK LV Niedersachsen-Bremen
Hamburger Allee 61, 30161 Hannover

wird folgender Rahmenvertrag zur Versorgung mit podologischen Leistungen
geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung und Vergütung podologischer Leistungen für die Versicherten der niedersächsischen Betriebskrankenkassen (nachfolgend BKK genannt) auf der Grundlage der Heilmittel-Richtlinien vom 26.02.2002, in Kraft ab 01.08.2002.
- (2) Dieser Vertrag gilt
 - a) für die Mitglieder des Berufsverbandes, die zugelassen sind und diesen Vertrag anerkennen (Anlage 1),
 - b) für zugelassene Behandler, die nicht Mitglied des Berufsverbandes sind, wenn sie diesen Vertrag anerkennen (Anlage 1).

§ 2 Podologische Leistungen

- (1) Podologische Leistungen im Sinne dieses Vertrages sind solche, die nach den geltenden Heilmittel-Richtlinien verordnungsfähig und in der Anlage 2 dieses Vertrages vereinbart sind.
- (2) Heilmittel sind persönlich erbrachte medizinische Leistungen. Hierzu gehören Maßnahmen der podologischen Therapie.

§ 3 Leistungsgrundlagen

- (1) Podologische Leistungen werden auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht. Die Abgabe der Leistungen bedarf bei einer Heilmittelverordnung im Regelfall nicht der vorherigen Zustimmung der BKK. Die Verordnungsmengen je Diagnose betragen:
 - bis zu 3 x/VO : bei der Erst-VO / 1. Folge-VO / 2. Folge-VO
 - bis zu 6 x/VO : bei der Langfrist-VO
- (2) Der Podologe erbringt Leistungen persönlich oder lässt Leistungen nach diesem Vertrag durch seine gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V berufsrechtlich qualifizierten Mitarbeiter durchführen. Hierzu gehören auch vertragsärztlich verordnete Hausbesuche. Das gleiche gilt auch für Heim- und Krankenhausbesuche. Diese können grundsätzlich von dem nächstliegenden Heilmittelerbringer nicht abgelehnt werden.
- (3) Von Mitarbeitern erbrachte Behandlungen können als Leistungen des Zugelassenen nach diesem Vertrag abgerechnet werden, wenn diese qualifizierte Therapeuten nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V sind.
- (4) Der Podologe ist verpflichtet, vertragsärztlich verordnete Maßnahmen der Podologischen Therapie auf der Grundlage einer Befunderhebung, die Bestandteil der Leistung ist, durchzuführen. Das Nähere regelt die Leistungsbeschreibung.

§ 4

Abgabe von podologischen Leistungen

- (1) Podologen, die gemäß § 124 SGB V zugelassen sind, sind berechtigt und verpflichtet, vertragsärztlich verordnete Maßnahmen der Podologischen Therapie durchzuführen.
- (2) Die Zulassung ist mit einem Zulassungsantrag nach § 124 SGB V zur Abgabe von Heilmitteln bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen, Frau Rother (Tel.: 0511/ 8073-421), Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover, zu stellen. Diese erteilt nach Prüfung der nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 8) einen Zulassungsbescheid.
- (3) Der Berufsverband stellt sicher, dass ein interner Überprüfungsmechanismus der Praxisbegehung gemäß den Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V bis zum 31.12.2002 aufgebaut wird. Das Ergebnis der Prüfungssequenzen und der Prüfkriterien ist der Zulassungsstelle bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen, Frau Rother (Tel.: 0511/ 8073-421), Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover und dem BKK LV Niedersachsen-Bremen mitzuteilen.
- (4) Soweit eine Praxisbegehung stattfindet, ist einem von der BKK bestellten Sachverständigen der Zugang zur Praxis zu gewähren.

§ 5

Wahl des Podologen

- (1) Den Versicherten steht die Wahl unter den zugelassenen Podologen nach dem Podologengesetz vom 04.12.2001 frei.
- (2) Die BKK informiert die Versicherten auf Anfrage über die Adressen der zugelassenen Podologen.
- (3) Werbung für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen, die gegen das Wettbewerbsrecht oder das Heilmittelwerbegesetz verstößt, ist nicht zulässig. Insbesondere sind zu beachten:
 - a) Werbemaßnahmen des Podologen dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Krankenkasse beziehen. Werbung in Arztpraxen und deren Zugängen ist unzulässig.
 - b) Eine Zusammenarbeit zwischen den Podologen und Ärzten, die dazu führt, dass die freie Wahl des Versicherten unter den Podologen beeinflusst wird, ist nicht gestattet.

§ 6

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten darf der Podologe nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten, bekanntgeben, zugänglich machen oder sonst nutzen.

- (2) Der Podologe ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheit der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber dem behandelnden Vertragsarzt, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der zuständigen BKK, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Podologe hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und diese in geeigneter Weise sicherzustellen.
- (3) Die §§ 35, 37 SGB I, § 284 SGB V sowie die §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten.

§ 7 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Inhalt der einzelnen podologischen Maßnahmen sowie deren Regelbehandlungszeit ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt (Anlage 2).
- (2) Die Leistungsbeschreibung berücksichtigt die Heilmittel-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V sowie die Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V; dort vorgenommene Änderungen mit Folgewirkung auf die Leistungsbeschreibung erfordern deren unverzügliche Anpassung.
- (3) Die Vertragspartner schließen sich den in den Heilmittel-Richtlinien in der Fassung vom 26.02.2002 getroffenen Regelungen hinsichtlich Umfang und Häufigkeit der Anwendungen der Maßnahmen der Podologischen Therapie im Regelfall an.

§ 8 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Der Heilmittelerbringer ist verpflichtet, sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen.
- (2) Die BKK ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten zu überprüfen.

§ 9 Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Möglichkeit des Podologen, aufgrund seiner individuellen Qualifikation, im Rahmen seines Arbeitsfeldes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur qualitativ hochwertige Therapieleistungen zu erbringen. Dabei müssen die Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Die Strukturqualität umfasst insbesondere die organisatorischen, personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das Therapiegeschehen.

§ 10 Organisatorische Voraussetzungen

- (1) Der Zugelassene/fachliche Leiter hat als Behandler ganztägig in seiner Praxis zur Verfügung zu stehen oder die qualifizierte Durchführung der Behandlung der Anspruchsberechtigten in seiner Praxis sicherzustellen. Hiervon ausgenommen sind Krankheit, Urlaub oder berufliche Fortbildung bis zur Dauer von 8 Wochen.
- (2) Der Podologe ist verpflichtet, den zulassenden Stellen innerhalb von zwei Wochen seine Mitarbeiter zu melden sowie deren Qualifikation/en und deren wöchentliche Arbeitszeit nachzuweisen. Zulassungsrelevante Personalveränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Einhaltung der Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie der nach dem MPG relevanten Verordnungen (z.B. Betreiberverordnung und Medizingeräteverordnung) und der Unfallverhütungsvorschriften ist vom Podologen und von dessen Mitarbeitern zu beachten.
- (4) Der Podologe haftet – auch für die Tätigkeit sämtlicher Mitarbeiter - gegenüber den Versicherten und der BKK nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Der Podologe gewährleistet, dass die Versicherten der Krankenkassen nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.
- (6) Der Podologe hat eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
- (7) Hinsichtlich Praxiseinrichtung und –ausstattung gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Personelle Voraussetzungen

- (1) Die Durchführung einer Behandlung darf nur von hierfür gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 SGB V qualifizierten Podologen in zugelassenen Praxen erfolgen.
- (2) Behandlungen durch freie Mitarbeiter sind als Leistungen des zugelassenen Podologen abrechnungsfähig, wenn der freie Mitarbeiter die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nummern 1 und 2 SGB V erfüllt.
- (3) Der Zugelassene/fachliche Leiter, seine freien und angestellten Mitarbeiter haben sich im Interesse einer stets aktuellen fachlichen Qualifikation beruflich mindestens einmal pro Jahr extern fachspezifisch fort- oder weiterzubilden. Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung des Berufsverbandes oder des BKK LV Niedersachsen-Bremen zu erbringen.
- (4) Als Mitarbeiter gelten auch Personen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung im Sinne des § 3 Podologengesetz vom 04.12.2001 tätig werden.

§ 12 Vertretung

- (1) Der Zugelassene/fachliche Leiter kann bis zur Dauer von sechs Monaten bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung sowie bei Schwangerschaft/Mutterschaft entsprechend der Dauer des Mutterschutzes/Erziehungsurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz/Bundeserziehungsgeldgesetz in seiner Praxis vertreten werden. Der Podologe hat die Personalien des Vertreters, dessen fachliche Qualifikation und die voraussichtliche Dauer der Vertretung mitzuteilen. Der Vertreter muss die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nummern 1 und 2 SGB V erfüllen und nachweisen.
- (2) Im Übrigen bedürfen Vertretungen für länger als sechs Monate der Genehmigung durch die BKK und sind vom Podologen grundsätzlich sechs Wochen im Voraus zu beantragen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Podologe haftet für die Tätigkeit des Vertreters.

§ 13 Prozessqualität

- (1) Die Prozessqualität beschreibt die Güte der ablaufenden Therapieprozesse.
- (2) Zur Sicherung der Prozessqualität hat der Podologe insbesondere Folgendes zu gewährleisten:
 - a) Kooperation mit dem verordnenden Vertragsarzt
 - b) Orientierung der Behandlung an der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik), am Therapieziel und der Belastbarkeit des Versicherten
 - c) Anwendung des verordneten Heilmittels
 - d) Behandlung gemäß der Leistungsbeschreibung (vgl. § 7)
 - e) Dokumentation des Behandlungsverlaufs gemäß Absatz 4.
- (3) Der Podologe sollte darüber hinaus bereit sein,
 - a) eine Abstimmung des Therapieplans mit anderen an der Behandlung Beteiligten herbeizuführen
 - b) Patienten und deren Angehörige im Einzelfall zu beraten und
 - c) sich z.B. an Case-Managements und an Qualitätszirkeln (insbesondere auch mit Ärzten) zu beteiligen.
- (4) Der Podologe hat für jeden behandelten Versicherten eine Verlaufsdocumentation gemäß der Leistungsbeschreibung, den Dokumentationsbogen (Anlage 4) sowie die Einverständniserklärung des Versicherten (Anlage 5) mit der Rechnungslegung an die BKK zu senden.

§ 14 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad durch Maßnahmen der Heilmittelbehandlung zu verstehen. Im Behandlungsverlauf ist das Ergebnis der Heilmittelbehandlung anhand der Therapieziele in Abgleich zu den verordneten und durchgeführten Heilmittelleistungen regelmäßig zu überprüfen. Zu vergleichen ist die Leitsymptomatik bei Beginn der Be-

handlungsserie mit dem tatsächlich erreichten Zustand am Ende der Behandlungsserie unter Berücksichtigung des Therapieziels gemäß der ärztlichen Verordnung sowie des Befindens und der Zufriedenheit des Versicherten.

§ 15 Aufbewahrungsfrist

Die Verlaufsdocumentation nach § 13 Abs. 4 ist drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Behandlungsserie abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Der Podologe hat eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten (vgl. § 6).

§ 16 Inhalt und Umfang der Kooperation mit dem verordnenden Vertragsarzt

- (1) Eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Heilmitteln ist nur zu gewährleisten, wenn der verordnende Vertragsarzt und der die Verordnung ausführende Podologe eng zusammenwirken.
- (2) Dies setzt voraus, dass zwischen dem Arzt, der bei der Auswahl der Heilmittel definierte Therapieziele zur Grundlage seiner Verordnung gemacht hat, und dem Podologen, der für die Durchführung der verordneten Maßnahme verantwortlich ist, eine Kooperation sichergestellt ist. Dies gilt für den Beginn, die Durchführung und den Abschluss der Heilmittelbehandlung.
- (3) Der Podologe darf den Vertragsarzt nicht aus eigenwirtschaftlichen Überlegungen in seiner Verordnungsweise beeinflussen.

- (4) Für den Beginn der Heilmittelbehandlung gilt Folgendes:

Sofern der Vertragsarzt auf dem Verordnungsblatt (Anlage 7) keine Angabe zum spätesten Behandlungsbeginn gemacht hat, ist die Behandlung innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung der Verordnung zu beginnen.

Kann die Heilmittelbehandlung in dem genannten Zeitraum nicht aufgenommen werden, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Dies ist nicht der Fall, wenn im begründeten Ausnahmefall zwischen Vertragsarzt und Podologen eine abweichende Regelung getroffen wurde, die das Erreichen des angestrebten Therapieziels weiterhin sichert. Die einvernehmliche Änderung ist vom Podologen auf dem Verordnungsblatt zu begründen und zu dokumentieren.

- (5) Für die Durchführung der Heilmittelbehandlung gilt Folgendes:

- a) Sind auf dem Verordnungsblatt Angaben zur Frequenz der Heilmittelbehandlung gemacht, ist eine Abweichung davon nur zulässig, wenn zuvor zwischen Podologen und Vertragsarzt ein abweichendes Vorgehen verabredet wurde. Die einvernehmliche Änderung ist vom Podologen auf dem Verordnungsvordruck zu dokumentieren.
- b) Ergibt sich bei der Durchführung der Behandlung, dass mit dem verordneten Heilmittel voraussichtlich das Therapieziel nicht erreicht werden kann oder dass der Patient in vorab nicht einschätzbarer Weise auf die Behandlung reagiert, hat der Podologe darüber unverzüglich den Vertragsarzt, der die Verordnung ausgestellt hat, zu informieren und die Behandlung zu unterbrechen. Die einvernehmliche Änderung des Therapieziels ist vom Podologen auf dem

Verordnungsblatt zu dokumentieren. Soll die Behandlung mit einer anderen Maßnahme fortgesetzt werden, ist eine neue Verordnung erforderlich.

- c) Wird im Verlauf der Heilmittelbehandlung das angestrebte Therapieziel vor dem Ende der verordneten Therapiedauer erreicht, ist die Behandlung zu beenden.

- (6) Für den Abschluss der Heilmittelbehandlung gilt Folgendes:

Der Podologe unterrichtet den behandelnden Vertragsarzt jeweils gegen Ende einer Behandlungsserie gemäß dem Verordnungsvordruck schriftlich über den Stand der Therapie. Eine prognostische Einschätzung hinsichtlich der Erreichung des Therapieziels sowie ggf. aus dem Behandlungsverlauf resultierende Vorschläge zur Änderung des Therapieplans sind abzugeben, sofern der Podologe die Fortsetzung der Therapie für erforderlich hält.

Die Begründung erfolgt unten links auf der Rückseite des Teils der Verordnung, der für die Abrechnung mit der BKK bestimmt ist.

- (7) Der Podologe darf die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Einzelfällen nach Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt ablehnen.

§ 17 Verordnung

- (1) Diagnose, Leitsymptomatik, ggf. Spezifizierung des Therapieziels, Art, Anzahl und ggf. Frequenz der Leistungen ergeben sich aus der vom Vertragsarzt ausgestellten Verordnung. Die vertragsärztliche Verordnung kann ausgeführt werden, wenn die für die Behandlung erforderlichen Informationen enthalten sind. Zur Abgabe dieser Leistungen ist der zugelassene Podologe dann entsprechend der Leistungsbeschreibung (vgl. § 7) berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die vertragsärztliche Verordnung (Anlage 7) ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für die Person, für die sie ausgestellt ist.
- (3) Die empfangene Maßnahme ist vom Podologen auf der Rückseite der Verordnung verständlich darzustellen und am Tage der Leistungsabgabe vom Patienten durch Unterschrift auf dem Verordnungsblatt zu bestätigen. Vordatierungen und Globalbestätigungen sind nicht zulässig.
- (4) Erscheint ein Versicherter nicht zum vereinbarten Termin, darf hierfür keine Vergütung zu Lasten der BKK erhoben werden.

§ 18 Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Wirtschaftlichkeit ist als „Zweck-Mittel-Relation“ zu verstehen. Danach ist entweder ein bestimmtes Therapieziel mit geringstmöglichem Mitteleinsatz (Therapiemaßnahmen) zu erreichen oder - insbesondere bei chronischen Erkrankungen - mit gegebenen Therapiemaßnahmen der größtmögliche Nutzen (Therapieerfolg) zu erzielen.
- (2) Kriterien einer wirtschaftlichen Leistungserbringung sind insbesondere:

- a) Abstimmung der Ergebnisse der therapeutischen Befunderhebung mit der ärztlichen Therapiezieldefinition unter Berücksichtigung des verordneten Heilmittels
- b) Anwendung des verordneten Heilmittels gemäß der Leistungsbeschreibung (vgl. § 7)
- c) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem Vertragsarzt (vgl. § 16 Abs. 5 und 6)
- d) Fristgerechter Behandlungsbeginn
- e) Regelbehandlungszeit je Therapieeinheit
- f) Behandlungsdauer bis zur Erreichung des Therapieziels
- g) Behandlungsfrequenz
- h) Status/Zustand und Kooperation des Patienten.

§ 19 Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Die BKK kann Maßnahmen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach § 18 Abs. 2 einleiten. Der Berufsverband kann solche Maßnahmen beantragen.
- (2) Die BKK teilt dem zugelassenen Podologen die Durchführung, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung rechtzeitig mit. Auf Wunsch des Podologen ist dessen Berufsverband hinzuzuziehen.
- (3) Soweit eine Praxisbegehung stattfindet, ist einem von der BKK bestellten Sachverständigen innerhalb der Praxiszeiten Zugang zur Praxis zu gewähren.
- (4) Der Podologe hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben nach § 124 Abs. 2 SGB V, die Verlaufsdocumentation, die Qualifikationsnachweise und andere sich aus diesen Empfehlungen ergebende Nachweise.
- (5) Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, in dem der Gegenstand und das Ergebnis der Prüfung sowie notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Beanstandungen aufgezeigt werden.
- (6) Soweit Beanstandungen festgestellt werden, entscheidet die BKK nach Anhörung des Podologen, welche Maßnahmen der Podologe zur Beseitigung der Defizite und innerhalb welcher Frist zu treffen hat.
- (7) Sofern die Beanstandungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 6 behoben wurden, liegt ein Vertragsverstoß gemäß § 23 vor und berechtigt die BKK, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- (8) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 20 Vergütung

- (1) Die Vergütungen für podologische Leistungen werden ausschließlich für die gemäß den Heilmittel-Richtlinien nach § 92 SGB V ordnungsfähigen Heilmittel sowie die in der Rahmenvereinbarung umfassten weiteren Leistungen und Zusatzleistungen (z.B. Hausbesuch, Wegegeld) vereinbart. Voraussetzung für die Vergütung ist eine

gültige Verordnung (Anlage 7) nach den Vorgaben der Heilmittel-Richtlinien, gültig ab 26.02.2002 bzw. 01.08.2002.

- (3) Die ausgeführten vertraglichen Leistungen werden nach der Preisvereinbarung vergütet (Anlage 3). Hierzu werden gesonderte Kündigungsfristen vereinbart. Die in den Vergütungen genannten Preise sind Höchstpreise.
- (4) Mit den Vergütungen sind sämtliche im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten podologischen Behandlung erforderlichen Aufwendungen abgegolten. Die vereinbarten Preise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Mehrwertsteuer.
- (5) Für die erbrachten Leistungen dürfen mit Ausnahme der gesetzlichen Zuzahlung des Versicherten gemäß § 32 Abs. 2 SGB V weitere Zuzahlungen nicht gefordert werden. Der Zuzahlungsbetrag ist vom Heilmittelerbringer einzuziehen; Zuzahlungen dürfen nur für erbrachte Leistungen eingezogen werden.
- (6) Maßgebend für die Preisberechnung ist der Tag der Leistungserbringung.
- (7) Ein Vergütungsanspruch besteht nur dann, wenn ein vollständig ausgefüllter Dokumentationsbogen mit der Rechnungslegung bei der Betriebskrankenkasse eingereicht wird, es sei denn, der Versicherte stimmt der Datenweitergabe des Dokumentationsbogens an die BKK nicht zu. In diesem Fall ist die Erklärung des Versicherten mit der Rechnungslegung einzureichen.

§ 21

Rechnungslegung, Zahlungsfrist, Beanstandung, Verjährung

- (1) Für Inhalt und Form der Abrechnung gelten die Abrechnungsrichtlinien gemäß § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen sind den Podologen vor der Umsetzung durch die BKK mitzuteilen.
- (2) Nach § 302 SGB V i.V.m. § 303 SGB V sind die Leistungserbringer verpflichtet, maschinenlesbar oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern die von ihnen erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis in der Abrechnung zu bezeichnen und den Tag der Leistungserbringung sowie die Arztnummer des verordnenden Arztes, die Verordnung des Arztes mit der Diagnose und den erforderlichen Angaben über den Befund und die Angaben nach § 291 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SGB V anzugeben.
- (3) Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den "Sonstigen Leistungserbringern" nach § 302 Abs. 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:
 - a) Abrechnungsdaten
 - b) Verordnungsblätter (jeweils im Original)
 - c) ggf. Leistungszusage der Krankenkasse im Original
 - d) Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung).
- (4) Nach § 303 Abs. 3 SGB V dürfen die Krankenkassen Abrechnungen der Leistungserbringer nur vergüten, wenn die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Daten nach § 2 Abs. 1, Buchstaben a) und d) der Richtlinien im zugelassenen Umfang maschinenlesbar oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern angegeben oder übermittelt und die Daten nach Buchstaben b) und c) in der dem Leistungserbringer vorliegenden Form vorgelegt worden sind.

- (5) Jeder Leistungserbringer ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Datenlieferung nach Ziffer 1 bei der Datenannahme- und Verteilstelle der jeweiligen BKK anzumelden. Auf Verlangen der Datenannahme- und Verteilstelle ist die Funktionssicherheit der eingesetzten Software in einem Testverfahren zu dokumentieren.
- (6) Das bei der Abrechnung zu verwendende Institutionskennzeichen (IK) ist, falls nicht bereits vorhanden, bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, zu beantragen. Für zugelassene Filialbetriebe ist ein separates IK erforderlich.
- (7) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die BKK dem Zugelassenen die eingereichten Unterlagen bzw. die Datensätze zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (8) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis - mit einer der nächsten Abrechnungen verrechnet werden.
- (9) Der Einzug der Zuzahlung gemäß § 32 Abs. 2 SGB V erfolgt durch den Leistungserbringer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der eingezogene Zuzahlungsbetrag sowie der Bruttowert der Verordnung werden auf das Verordnungsblatt aufgetragen.
- (10) Die von den Versicherten an den Leistungserbringer gezahlten Zuzahlungsbeträge sind vom vereinbarten Höchstpreis abzusetzen.
- (11) Zahlungen an eine durch den Podologen ermächtigte Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle setzen voraus, dass der BKK eine Ermächtigungserklärung vorliegt. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbeitfreiender Wirkung, es sei denn, der BKK liegt ein schriftlicher Widerruf des Podologen vor.
- (12) Die Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen nach Eingang bei der Krankenkasse zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Überweisung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag kein Werktag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Werktag.
- (13) Beanstandungen müssen von der BKK innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden.
- (14) Forderungen aus Vertragsleistungen können nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Ende des Monats, in dem sie abgeschlossen worden sind, nicht mehr erhoben werden.

§ 22 Vertragsausschuss

- (1) Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten und Zweifelsfragen kann ein Vertragsausschuss gebildet werden. Dieser setzt sich aus Vertretern der BKK und den Vertretern des Berufsverbandes paritätisch zusammen.
- (2) Der Vertragsausschuss ist auf Antrag eines Vertragspartners einzuberufen.

§ 23

Vertragsverstöße/Regressverfahren

- (1) Erfüllt ein Podologe die ihm obliegenden Pflichten nicht vertragsgemäß, so kann ihn die betroffene BKK schriftlich verwarren; die BKK kann eine Frist für die Beseitigung des Vertragsverstoßes festsetzen.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverstößen kann der BKK LV Niedersachsen-Bremen im Einvernehmen mit dem Vertragsausschuss (§ 22) nach erfolgter Anhörung eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 50.000,- Euro festsetzen. Schwerwiegende Vertragsverstöße rechtfertigen auch den Widerruf der Zulassung. Unabhängig davon ist der Schaden zu ersetzen.
- (3) Zu den schwerwiegenden Vertragsverstößen zählen insbesondere:
 - a) Nichterfüllung von organisatorischen und/oder sächlichen und/oder fachlichen und/oder personellen Voraussetzungen (vgl. §§ 10 bis 12)
 - b) Abrechnung nicht erbrachter Leistungen
 - c) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz (vgl. § 6)
 - d) nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen
 - e) Änderung der Verordnung ohne Abstimmung mit dem verordnenden Vertragsarzt.

§ 24

Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2002 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2003, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Solange neue Preise nicht vereinbart sind, gelten die bisherigen Preise weiter.
- (3) Die Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde diese innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage nicht beanstandet (§ 71 Abs. 4 SGB V).
- (4) Bei Änderungen der Heilmittel-Richtlinien werden sich die Vertragspartner umgehend auf die erforderlichen Anpassungen verständigen.

§ 25

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

- Anlage 1: Anerkenniserklärung
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung podologische Therapie
- Anlage 3: Höchstpreisvereinbarung
- Anlage 4: Dokumentationsbogen
- Anlage 5: Einverständniserklärung des Versicherten zur Datenweitergabe
- Anlage 6: Mitgliederverzeichnis
- Anlage 7: Heilmittel-Verordnung
- Anlage 8: Zulassungsvoraussetzungen

Hannover, den

Wolfsburg, den

BKK-Landesverband Niedersachsen-Bremen

Zentralverband der Podologen und
Fußpfleger Deutschlands e.V.,
Wolfsburg

Anlage 1

zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom 01.09.2002

Anerkenniserklärung

Ich erkenne den zwischen den o.g. Partnern abgeschlossenen Rahmenvertrag vom 01.09.2002 in der jeweils geltenden Fassung inkl. aller Anlagen sowie alle zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen als von mir in eigener Person abgeschlossen an und verpflichte mich, diese zu erfüllen. Ein Exemplar des Rahmenvertrages nebst Anlagen habe ich erhalten.

Ich bin damit einverstanden, dass spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages mir gegenüber ohne weitere Anerkennung verbindlich werden.

Ich erkläre mich bereit, den Erfüllungsgehilfen (behandlungsberechtigten Mitarbeitern) die Bestimmungen des Vertrages zur Kenntnis zu bringen und deren Beachtung durch sie in geeigneter Weise zu überwachen. Jegliches Fehlverhalten dieser Personen in Erfüllung der obliegenden Pflichten habe ich wie eigenes Verschulden zu vertreten. Die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen bleiben daneben unberührt.

Vor- und Zuname

Praxisanschrift (Straße)

Praxisanschrift (PLZ, Ort)

Telefon-Nr. der Praxis

IK-Nummer

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/verantwortlichen Leiters

Ort, Datum

Vor- und Zuname des verantwortlichen Leiters

Anlage 2

zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom 01.09.2002

Leistungsbeschreibung Podologische Therapie

1. Grundsätze

Die Leistungsbeschreibung berücksichtigt die Richtlinien nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 6 SGB V; Änderungen in den Richtlinien mit Folgewirkungen für die Leistungsbeschreibung erfordern deren Anpassung.

Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an der Gliederung in den Heilmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

Maßnahmen der podologischen Therapie sind verordnungsfähige Heilmittel, wenn sie der Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen. Hierzu zählen Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen der Füße (Makro-, Mikroangiopathie, Neuropathie, Angioneuropathie).

Die Verordnung der Podologischen Therapie beim diabetischen Fußsyndrom ist nur zulässig bei vorliegender Neuro- und/oder Angiopathie ohne Hautdefekt (Wagner-Stadium 0, d.h. ohne Hautulkus). Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen (Wagner-Stadium 1 bis Wagner-Stadium 5) sowie von entzündlich eingewachsenen Zehennägeln ist ärztliche Leistung.

Jede Folge- oder Langfristverordnung setzt die erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus. Das Befundergebnis ist auf dem Verordnungsvordruck anzugeben.

Die Podologische Therapie umfasst die Hornhautabtragung und die Nagelbearbeitung.

Hornhautabtragung:

Die Abtragung der verdickten Hornhaut dient der Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie Fissuren, Ulzera und Entzündungen durch spezifische Techniken der Schälung und des Schleifens der Haut unter Schonung der Keimschicht.

Nagelbearbeitung:

Sie dient der verletzungsfreien Beseitigung abnormer Nagelbildung zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.

Zur Podologischen Therapie gehört auch die regelmäßige Unterweisung in der sachgerechten eigenständigen Durchführung der Fuß-, Haut- und Nagelpflege sowie die Vermittlung von Verhaltensmaßregeln, um Fußverletzungen und Folgeschäden zu vermeiden.

Bei jeder Behandlung ist die Inspektion des getragenen Schuhwerkes erforderlich. Bei Auffälligkeiten sind im Rahmen der Mitteilung an den verordnenden Arzt ggf. Hinweise zur orthopädiotechnischen Versorgung (z.B. Einlagen, orthopädische Schuhzurichtungen, Kontrolle und Aufklärung über die Strumpfversorgung, hier vor allem zu Gummistrümpfen) zu geben.

Die Leistungsbeschreibung umfasst die verordnungsfähigen Maßnahmen der podologischen Therapie gemäß den Heilmittel-Richtlinien. Dabei werden die wesentlichen Indikationen, Therapieziele, Methoden und Verfahren für die einzelnen Maßnahmen benannt.

Den Maßnahmen der podologischen Therapie sind die Positionsnummern des Bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnisses zugeordnet.

2. Umfang der Leistung

Die unter 10. aufgeführten Leistungen (Maßnahmen der Podologischen Therapie) umfassen:

- die Hilfeleistungen des Podologen (3.),
- das Aufstellen des individuellen Behandlungsplans (4.),
- die Durchführung der podologischen Maßnahmen (5.),
- die Regelbehandlungszeit (6.),
- die Hygienemaßnahmen (7.),
- die Verlaufsdocumentation einschließlich der Mitteilung an den verordnenden Arzt (8.) sowie
- die Beratung des Patienten bzw. seiner Bezugspersonen (9).

3. Hilfeleistungen des Podologen

Zur jeweiligen Maßnahme zählt die ggf. erforderliche Hilfe

- beim An- und Ausziehen der Fußbekleidung,
- bei der Platzierung des Patienten sowie
- beim Fußbad.

4. Individueller Behandlungsplan

Zum Inhalt der Maßnahme der Podologie gehört die podologische Fußuntersuchung und das Aufstellen des individuellen Behandlungsplanes zu Beginn der Behandlung. Dieser muss die ärztliche Verordnung mit Angabe der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik) und des Therapiezieles berücksichtigen.

5. Behandlungsdurchführung

Auf der Grundlage des podologischen Behandlungsplans wird die jeweilige podologische Maßnahme durchgeführt. Dabei ist der aktuelle Befund des Patienten insbesondere zur Auswahl der geeigneten Behandlungstechnik sowie zur Bestimmung der Dauer, Intensität und des Umfangs der Behandlung zu berücksichtigen. Bei jeder Behandlung ist eine Kontrolle der Schuhe und ggf. der Einlagen erforderlich.

6. Regelbehandlungszeit

Die Zeitangaben zur Dauer der jeweiligen Maßnahmen sind Richtwerte und beziehen sich auf die Durchführung der Therapiemaßnahme mit dem Patienten sowie die anderen unter Pkt. 2 und 10. genannten Leistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Dabei darf die Behandlungsdauer mit dem Patienten die Mindestdauer des Richtwertes nur aus medizinischen Gründen unterschreiten.

7. Hygienemaßnahmen

Vor und nach der jeder Behandlung erfolgt eine Desinfektion des Fußes/der Füße.

Nach jeder Behandlung ist der Arbeitsplatz sowie das Instrumentarium gemäß der gültigen

Hygienerichtlinien der jeweiligen Länder zu reinigen, zu desinfizieren und ggf. zu sterilisieren.

8. Verlaufsdokumentation/Mitteilung an den verordnenden Arzt

Entsprechend § 14 Abs. 4 der Rahmenempfehlungen wird im Interesse einer effektiven und effizienten podologischen Behandlung eine Verlaufsdokumentation durchgeführt. Sie erfolgt je Therapieeinheit und umfasst die im Einzelnen erbrachte Leistung, ggf. Besonderheiten bei der Durchführung und Reaktion des Patienten (z.B. Allergien, Unverträglichkeit von Medikamenten) sowie Angaben über verwendetes Material. Am Ende der Behandlungsserie erstellt der Therapeut gemäß § 17 Abs. 6 der Empfehlungen die Mitteilung an den verordnenden Arzt.

9. Beratung

Die Information, Beratung und Schulung des Patienten und/oder seiner Bezugsperson(en) über die Ziele, die Wirkungen und den Behandlungsverlauf der podologischen Therapie wie auch die podologische Anleitung zum eigenverantwortlichen gesundheitsgerechten Verhalten sind unverzichtbare Bestandteile der podologischen Behandlung. Zur Podologischen Therapie gehören auch die Unterweisung in der sachgerechten eigenständigen Durchführung der Fuß-, Haut- und Nagelpflege sowie die Vermittlung von Verhaltensmaßnahmen, um Fußverletzungen und Folgeschäden zu vermeiden.

10. Maßnahmen der podologischen Therapie

Hornhautabtragung

Definition

Abtragen bzw. ausdünnen krankhaft verdickter Hornhaut zur Vermeidung von drohenden Hautschädigungen, wie z.B. Fissuren, Ulzera und Entzündungen, durch spezifische Techniken, insbesondere durch maschinelle und manuelle Bearbeitung der Haut unter Schonung der Papillenschicht.

Indikationen:

Funktionsstörungen/ Schädigungen	Diagnosen
bei schmerzloser und/oder schmerzhafter Hyperkeratose z.B. - Panzerschwielen, - Narbenschwielen, - Clavus	Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und / oder Angiopathie im Stadium Wagner 0

Therapeutische Wirkungen und Ziele

Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie

- Fissuren,
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom.

Leistung

Zur Leistung zählen u.a.

- ggf. Fußbad (max. 35 Grad),
- Inspektion der gefährdeten Stellen des Fußes,
- manuell und/oder maschinell dosierte Hornhautabtragung/-Bearbeitung (z.B. mit Skalpell, Fräser),
- manuelle/maschinelle Entfernung des Clavus (z.B. mit Skalpell, Hautzangen, Pinzetten, Fräser),
- Elastizitierung der Haut ggf. auch unter Anwendung von Pflegemitteln sowie
- ggf. Druck- und/oder Reibungsschutz an den gefährdeten Stellen

Regelbehandlungszeit:

siehe Preisvereinbarung

Nagelbearbeitung

Definition

Maschinelle und manuelle Nagelbearbeitung zur verletzungsfreien Beseitigung abnormer Nagelbildungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken, insbesondere wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.

Indikationen:

Funktionsstörungen/ Schädigungen	Diagnosen
Pathologisches Nagelwachstum - Verdickung - Tendenz zum Einwachsen z.B. - Onychochauxis (Nagelplattenverdickung), - Onychogryposis (Krallennagel), - Nageldystrophie, - Nagelfalzverhornung, - drohender Unguis incarnatus	Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und / oder Angiopathie im Stadium Wagner 0

Therapeutische Wirkungen und Ziele

Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigungen wie

- Verletzungen,
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom.

Leistung

Zur Leistung zählen u.a.:

- ggf. Fußbad (max. 35 Grad),
- manuelles und/oder maschinelles Kürzen der Nägel, ggf. Abtragung der Nagelfalzverhornung,
- verletzungsfreies Entfernen der vom Einwachsen bedrohten Nagelteile,
- Ausdünnen der verdickten Nagelplatte,
- ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (Tamponaden, Protektoren).

Regelbehandlungszeit:

siehe Preisvereinbarung

Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Definition

Soweit der Arzt sowohl die Hornhautabtragung als auch die Nagelbearbeitung gleichzeitig verordnet, wird eine Komplexbehandlung durchgeführt.

Indikationen

Therapeutische Wirkungen und Ziele

Leistung

Vgl. Ausführungen zu den Positionen Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung.

Regelbehandlungszeit:

siehe Preisvereinbarung

Anlage 3

zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom 01.09.2002

Leistungserbringergruppenschlüssel: 71
Tarifkennzeichen: 07000

Höchstpreisvereinbarung

Für die Behandlung von Versicherten der BKK gelten ab dem 01.09.2002 die nachfolgend aufgeführten Höchstpreise für podologische Leistungen.

Pos.-Nr.		Vergütung ab 01.09.2002 EURO
78001	Hornhautabtragung an beiden Füßen Richtwert: ca. 30 Minuten	14,50 (Zuzahlung: 2,18)
78002	Nagelbearbeitung an beiden Füßen Richtwert: ca. 25 Minuten	11,90 (Zuzahlung: 1,79)
78003	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) Richtwert: ca. 40 Minuten	23,75 (Zuzahlung: 3,56)
78004	Hornhautabtragung an einem Fuß Richtwert: ca. 20 Minuten	8,70 (Zuzahlung: 1,31)
78005	Nagelbearbeitung an einem Fuß Richtwert: ca. 15 Minuten	7,25 (Zuzahlung: 1,09)
78006	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) Richtwert: ca. 30 Minuten	13,00 (Zuzahlung: 1,95)
ärztlich verordneter Hausbesuch		
79901	Zuschlag	7,00
79902	Besuch mehrerer Kranker derselben sozialen Gemeinschaft (auch z. B. Altenheim) in unmittel- barem zeitlichen Zusammenhang (nicht zusammen mit 79901 abrechenbar); je Person	3,50
79907	Wegegebühr je Kilometer	0,28

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten podologischen Behandlung erforderlichen Aufwendungen abgegolten.

Die vereinbarten Höchstpreise umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Mehrwertsteuer.

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2002 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31.12.2003, gekündigt werden.

Solange keine neuen Preise vereinbart sind, gelten die bisherigen Preise weiter. Alle nach dem 31.08.2002 verordneten Leistungen werden zu diesen Sätzen vergütet.

Diese Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde diese innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage nicht beanstandet (§ 71 Abs. 4 SGB V).

Hannover, den

Wolfsburg, den

BKK LV Niedersachsen-Bremen

Zentralverband der Podologen und
Fußpfleger Deutschlands e.V.

Anlage 4

zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom
01.09.2002

Dokumentationsbogen für Versicherte der niedersächsischen BKK

Bis zur einvernehmlichen Überarbeitung erkennen die Vertragspartner den anliegenden Dokumentationsbogen verbindlich an.

Der Dokumentationsbogen wird bei der Einreichung der Rechnung beigelegt.

Dokumentationsbogen

Nachname: _____
 Vorname: _____
 Diab. Schwerpunktarzt: _____
 Versicherungs-Nr.: _____

Geburtsdatum: _____
 Verordnungsdatum: _____
 Genehmigungsdatum: _____



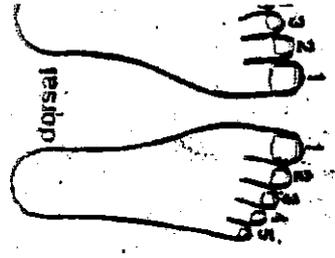
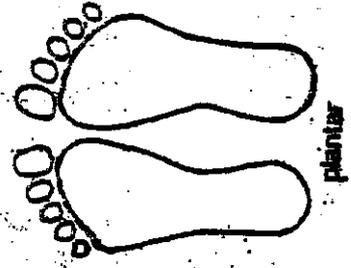
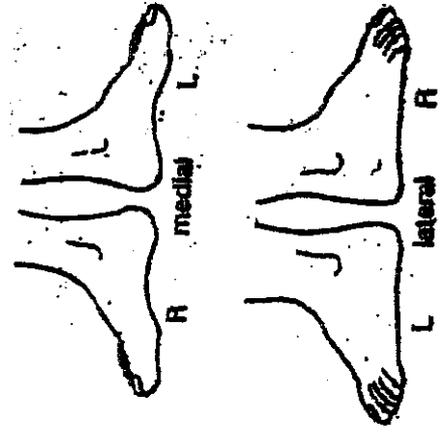
Ärztliche Diagnose:

- Auffälligkeiten:**
- Druckstellen Ulcus (aktuell)
 - Schwielen Abgeheiltes Ulcus
 - Wundstellen Fußschwellung
 - Durchblutungsstörungen
 - Diab. Polyneuropathie
 - Drohende Nekrotisierung
 - Fuß/Zehenamputation
 - Fußfehlstellung: _____

Allergie: _____
 Sonstiges: _____

Hautbefund: trocken feucht
 warm/rosig blaß/nide/kalt

Stempel des Fußpfleger
 (ZFD Nr./Jahr)



Aktueller Fußbefund (Lokalisation):

Behandlungstermin:	
Hühneraugen	
Hornhaut	
Schrunden (Rhegaden)	
Wundstellen	
Druckstellen	
Ulcus	
Eingewachsener Nagel	
Verdacht auf Nagelpilz	
Verdacht auf Fußpilz	

Art der Behandlung (zutreffendes bitte ankreuzen):

	1. Termin	2. Termin	3. Termin
Bemerkungen	Bemerkungen	Bemerkungen	Bemerkungen
Nagelbehandlung:			
Nägel schneiden			
Nagelpilzbehandlung			
Zehenbehandlung:			
Wundstellenbehandlung			
Pilzbehandlung			
Gesamtfußbehandlung:			
Hühneraugenbehandlung			
Hornhautbehandlung			
Schundenbehandlung			
Wundstellenbehandlung			
Schuhinspektion:			
Schuhwerk / Strümpfe korrekt			
Schuhwerk defekt			
Empfehlung (Einlagen, Polsterung)			
Grund für die Verschlechterung des Fußbefundes			
Sonstiges			
Datum, Unterschrift des Patienten			

Behandlung nach dem _____

Termin abgebrochen, wegen _____

Anlage 5

zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom 01.09.2002

Einverständnis- und Verpflichtungserklärung bei der Medizinischen Fußpflege bei Diabetes Mellitus mit Folgeschäden des Diabetes durch einen Podologen

1. Angaben zur Person

Name, Vorname, Geburtsdatum, KV-Nummer

Anschrift

2. Erklärung

Ich erkläre mich einverstanden mit der Erfassung von Daten auf dem mir zur Kenntnis gegebenen Dokumentationsbogen des Podologen.

Ich stimme ferner ausdrücklich der Weitergabe des Dokumentationsbogens an die BKK zwecks Auswertung zur Sicherstellung der Qualität der erbrachten Leistungen sowie der Weitergabe des Dokumentationsbogens an den behandelnden Arzt zu.

Ich übernehme die Verpflichtung, entsprechende Dokumentationsbögen, die mir überreicht worden sind, zusammenzufassen, aufzubewahren und ggf. eigenverantwortlich dem behandelnden Arzt vorzulegen.

3. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6

**zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom
01.09.2002**

Mitgliederverzeichnis

Der Berufsverband sichert zu, dass dem BKK LV Niedersachsen-Bremen regelmäßig ein Mitgliederverzeichnis der zugelassenen Podologen zur Verfügung gestellt wird.

Anlage 7

zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom 01.09.2002

Heilmittelverordnung

Die anliegende vertragsärztliche Verordnung auf Vordruckmuster 13 kann ausgeführt werden, wenn die für die Behandlung erforderlichen Informationen enthalten sind.

Die erfolgte Behandlung ist auf der Rückseite der Verordnung darzustellen, sie ist durch die Patienten-Unterschrift zu bestätigen.

ADK	LGK	BKK	TKK	VdAK	AEV	Knappschaft	UV
Name, Vorname des Versicherten							
geb. am							
Kassen-Nr.		Versicherten-Nr.			Status		
Vertragsarzt-Nr.		VK gültig bis			Datum		

Gebührl. ufl.
 Gebührl. frei
 Unfall/Unfallfolgen!
 BVG

Heilmittelverordnung 10

Maßnahmen der Physikalischen Therapie
 IK des Leistungserbringers

Gesamt-Zuzahlung	Gesamt-Brutto	
Heilmittel-Pos.-Nr.	Faktor	ergänzende Heilm.-Pos.-Nr.
Heilmittel-Pos.-Nr.	Faktor	ergänzende Heilm.-Pos.-Nr.
Hausbesuch	Faktor	km
Rechnungs-Nummer		
Beleg-Nummer		

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)

<input type="checkbox"/> Erstverord.	<input type="checkbox"/> 1. Folgeverord.	<input type="checkbox"/> 2. Folgeverord.	<input type="checkbox"/> Langfristverord.	Behandlungsbeginn spätestens am: <input type="text"/>
Hausbesuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Gruppen-therapie <input type="checkbox"/>		Verord. außerhalb d. Regelfalles <input type="checkbox"/> Folgeverord. <input type="checkbox"/> Langfristverord.

Verordnungsmenge	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	Anzahl pro Wo.

Diagnose mit Leitsymptomatik, ggf. wesentliche Befunde

Ggf. Spezifizierung der Therapieziele

Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles

verbindliches Muster

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Paul Albrechts Verlag, 22950 Lütjensee

**Genehmigung der Krankenkasse
bei Verordnung außerhalb des Regelalles**

Die verordnete Behandlung wird genehmigt. Die verordnete Behandlung wird nicht genehmigt.

Datum

Begründung bei Ablehnung: _____

Unterschrift und Stempel der Krankenkasse

Bitte immer unmittelbar nach der Abgabe ihrer Leistungen durch Unterschrift quittieren lassen!
Empfangsbestätigung durch den Versicherten

Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben.

	Datum	Maßnahme(n)	Patienten-Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Behandlungsabbruch am:
Datum

verbindliches Muster
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Dieses Formular bitte nach Beendigung der Behandlung der jeweiligen Krankenkasse zusenden.

Mitteilung des Therapeuten an den verordnenden Arzt

Die Behandlung wurde vom bis durchgeführt.

Behandlung gemäß Verordnung

Stand der Therapie (aktueller Befund) im Hinblick auf die Therapieziele:

Besonderheiten während des Behandlungsverlaufes:

Nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt Änderung der

Therapiefrequenz

Einzeltherapie

Gruppentherapie wegen:

Behandlungsabbruch am:

nach

Therapieeinheiten wegen:

Fortsetzung der Therapie vorgeschlagen

ja

nein

Prognostische Einschätzung:

Ggf. Vorschläge zur Änderung des Therapieplanes:

Dem verordnenden Arzt nach Beendigung der Behandlung oder für eine Folgeverordnung kurzfristig zurücksenden.

Datum

verbindliches Muster

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage 8

zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen vom 01.09.2002

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung ist mit einem Zulassungsantrag nach § 124 SGB V zur Abgabe von Heilmitteln bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen (LKK), Frau Rother (Tel.: 0511/ 8073-421), Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover, zu beantragen. Die LKK erteilt nach Prüfung der nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen für die Betriebskrankenkassen einen Zulassungsbescheid.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

Nachweis über die persönlichen Anforderungen

(bitte beglaubigte Kopie beifügen)

- abgeschlossene Berufsausbildung (lt. § 1 PodG)
- Zeugnisse über Art und Zeitraum der jeweiligen beruflichen Erfahrungszeit
 - Vollzeitbeschäftigung (mind. 2 Jahre)
 - sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung (mind. 2 Jahre)

Übergangsregelung: Die berufspraktische Erfahrungszeit von mind. 2 Jahren gilt als erfüllt

- bei Podologen gemäß § 10 Abs. 1 und 3 des PodG, die am 31.12.2001 in eigener Praxis selbständig im Bereich der med. Fußpflege/Podologie tätig waren
- bei Podologen, die in die Übergangsregelung gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 PodG fallen und ihre Berufsurkunde auf der Grundlage der Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Nachweis durch Vorlage des Zeugnisses über die staatliche Ergänzungsprüfung) erhalten.

Anforderungen an podologische Praxen

I. Allgemeine Anforderungen

- Die Praxis ist in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt.
- Die Praxis ist behindertengerecht zugänglich, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen
- Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- Toilette, Handwaschbecken und Möglichkeit zur Fußwaschung
- Verbandskasten für Erste Hilfe (DIN-genormt)

- Patientendokumentation
- Sicherstellung der Sterilisation der Instrumentensätze durch einen Dampfsterilisator (Autoclav)

II. Räumliche Mindestvoraussetzungen

- Nutzfläche von mindestens 30 m²
- Mindestens 2 Behandlungsräume (Kabinen), die jeweils 7 m² nicht unterschreiten
- Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche beträgt durchgehend mindestens 2,40 m lichte Höhe
- Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
- Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt
- Glatte und bis zu einer Höhe von mind. 1,80 m abwaschfeste Wände in den Behandlungsräumen
- Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmen Wasser sowie mit Hautdesinfektionsmittelspender im Behandlungstrakt
- Schrank zur Aufbewahrung der erforderlichen Materialien
- Einmalhandschuhe und Mundschutz in ausreichender Zahl
- Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
- Behandlungsausstattung für den Hausbesuch
- Hygienebereich: Sammelplatz getrennt von Kabinen und Wartebereich für im Zusammenhang mit der Therapie entstandenen Abfall und zur Aufbereitung gebrauchter Instrumente

III. Beschäftigung von Mitarbeitern / Praxisgemeinschaften

Anmerkung:

Bei Praxisgemeinschaften sowie bei Beschäftigung von Mitarbeitern ist jeweils ein zusätzlicher Behandlungsraum von mindestens 7 m² erforderlich.

Bei Praxisgemeinschaften können Warteraum und Patiententoilette gemeinsam genutzt werden.

- _____ weitere Fachkraft/Fachkräfte wird/werden beschäftigt.
- _____ zusätzliche(r) Therapieraum/-räume von mindestens 7 m² ist/sind vorhanden.

IV. Grundausrüstung der Praxis

- Fräsgerät mit Staubsaugung oder Nasstechnik
- Patientenstuhl mit teilbaren und ausziehbaren Fußstützen
- Leuchte mit Lupe
- Behälter jeweils für Tupfer, Tamponade
- 5 desinfizierte Instrumentensätze bestehend mind. aus Zange, Schere, Skalpell, Pinzette und Sondierinstrument
- Je ein Satz Schleif- und Fräskörper, sterilisierbar
- Entsorgungsbehälter

V. Hygieneanforderungen

- Einhaltung der jeweils gültigen Hygieneanforderungen der Länder
- Vom gesamten Personal unterschriebener Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festlegt; dies gilt insbesondere bezogen auf die hygienische Händedesinfektion, die Desinfektion der Behandlungsstellen der Instrumente und des gesamten Arbeitsplatzes